

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Depositenkasse der FAMBAU Genossenschaft

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der FAMBAU für die Depositenkasse. Vorbehalten bleiben besondere

Vereinbarungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den Ausführungsbestimmungen vor. Diese Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Reglements der Depositenkasse.

1.2 Sicherstellung

Die zusätzlich zur Sicherstellung zur Verfügung gehaltenen Grundpfandtitel (gemäss Reglement der Depositenkasse Punkt 7.2) dürfen in der Regel nicht mehr als 80% des nach gängiger Praxis berechneten Verkehrswertes betragen.

2. Kundenkarte

2.1 Zweck

Die Kundenkarte dient zur ergänzenden Legitimation des Kunden.

2.2 Ausstellung einer Kundenkarte

Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgestellt. Sie wird immer auf den Kundenstamm (Kontoinhaber) ausgestellt und bleibt im Eigentum der FAMBAU.

2.3 Legitimation

Die Kundenkarte dient ergänzend zu einem amtlichen Ausweis (Pass, ID, Führerschein) zur Identifikation des Kunden. Durch Vorweisen der Kundenkarte und/oder dem amtlichen Ausweis sowie durch seine Unterschrift gilt der Kunde für die FAMBAU als eindeutig identifiziert. Für die missbräuchliche Verwendung der Kundenkarte lehnt sie jede Haftung ab.

2.4 Sorgfaltspflicht

Im Umgang mit der Karte sind besondere Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Die Karte ist bei Erhalt unverzüglich an der vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Bei Verlust der Karte ist die FAMBAU unverzüglich zu benachrichtigen. Eine mündliche Mitteilung ist umgehend schriftlich zu bestätigen.
- Im Schadenfall hat der Kunde nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und zur Verminderung des Schadens beizutragen. Bei strafbaren Handlungen hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

3. Depositenkonti

3.1 Eröffnung

Bei der ersten Einzahlung wird ein auf den Namen lautendes Depositenkonto eröffnet.

3.2 Kontoführung

Die Kontoführung erfolgt elektronisch. Für die Identifikation des Kontoinhabers ist im Falle von Bargeldverkehr eine Kundenkarte und/oder ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerschein) erforderlich. Rückzüge können im Rahmen der jeweils gültigen Rückzugsbedingungen (siehe Sortimentsübersicht Depositenkasse) in bar gegen Quittung oder aufgrund eines schriftlichen Vergütungsauftrages getätigt werden.

3.3 Verzinsung

Die Festlegung und Mitteilung der Konditionen richtet sich nach Punkt 5 des Reglements der Depositenkasse. Einlagen und Rückzüge werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen. Am Ende des Kalenderjahrs werden die Zinsen zum Kapital geschlagen und weiterverzinst.

3.4 Legitimation

Die FAMBAU behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem der sich mittels Kundenkarte (siehe unter 2.3) und/oder einem amtlichen Ausweis (Pass, ID, Führerschein) identifiziert, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung von Legitimationsdokumenten lehnt sie jede Haftung ab.

3.5 Kündigung / Saldierung

Die FAMBAU ist berechtigt, das Guthaben jederzeit ganz oder teilweise mit eingeschriebenem Brief auf mindestens einen Monat zu kündigen. Der Kunde ist berechtigt, sein Depositenkonto unter Einhaltung der jeweils gültigen Rückzugsbedingungen zu saldieren. Für die Saldierung ist eine Legitimation gemäss Art. 3.4 oder ein schriftlicher Antrag mit den Unterschriften der Kontoinhaber erforderlich.

4. Depositenanlagen

4.1 Eröffnung

Zur Eröffnung einer Depositenanlage ist ein Depositenkonto Voraussetzung. Auf Antrag wird der gewünschte Betrag ab einem Depositenkonto des Antragstellers (nachfolgend Stammkonto genannt) auf eine Depositenanlage übertragen.

4.2 Kontoführung

Sämtliche Transaktionen, namentlich Eröffnung, Auszahlung und Zinsgutschrift, werden über das Stammkonto abgewickelt.

4.3 Verzinsung

Die Festlegung und Mitteilung der Konditionen richtet sich nach Punkt 5 des Reglements. Der Zins der Depositenanlage wird jährlich per Stichtag fällig und wird auf das Stammkonto gutgeschrieben. Mit dem Verfalltag der Depositenanlage hört die Verzinsung auf.

4.4 Legitimation

Da die Rückzahlung ausschliesslich auf das Stammkonto erfolgt, ist eine Legitimation nicht notwendig.

4.5 Rückzahlung

Die Depositenanlage wird am Verfalltag ohne vorherige Kündigung zur Zahlung fällig. Die FAMBAU sendet vor dem Verfall der Depositenanlage eine Verfallanzeige mit der Möglichkeit, die Anlage in eine neue Depositenanlage umzuwandeln oder auf das Stammkonto zu überweisen. Diese ist vor Ablauf der Depositenanlage ausgefüllt und mit den Unterschriften der Kontoinhaber an die FAMBAU zu retournieren. Falls diese nicht rechtzeitig retourniert wird, erfolgt automatisch eine Rückzahlung auf das Stammkonto.

4.6 Umwandlung

Die Depositenanlage kann gemäss 4.5 gegen eine neue Depositenanlage zu den am Verfalltage geltenden Bedingungen umgetauscht werden. Eine Umwandlung ist nur per Fälligkeitstag möglich.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung am 21.12.2018 genehmigt treten per 01.01.2019 in Kraft.

FAMBAU Genossenschaft, Geschäftsleitung

Alexander Schaller, Geschäftsführer

Christoph Odermatt, Mitglied Geschäftsleitung